

Brüssel, den 3. September 2026
(OR. en)

12630/26

FIN 1198
INST 313

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsame Erklärung zu der Zollbehörde der Europäischen Union (EUCA), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

**ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZU DER ZOLLBEHÖRDE DER
EUROPÄISCHEN UNION (EUCA), DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR
LEBENSMITTELSICHERHEIT (EFSA), DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-
AGENTUR (EMA) UND DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE (EBA)**

In Übereinstimmung mit Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 20. Dezember 2020 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen wie folgt überein:

- Die Finanzierung der Beträge, die im geänderten Finanzbogen für die Einrichtung der *Zollbehörde der Europäischen Union* (EUCA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die EUCA im Haushaltsjahr 2026 sind im Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EUCA im Jahr 2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden. Der jährliche Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EUCA in der Zeit nach 2027 lassen die Beschlüsse über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen unberührt.
- Die Finanzierung der Beträge, die im geänderten Finanzbogen für die *Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit* (EFSA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 2b des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die EFSA im Haushaltsjahr 2026 sind im Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EFSA im Jahr 2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden. Der jährliche Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EFSA in der Zeit nach 2027 lassen die Beschlüsse über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen unberührt.

- Die Finanzierung der Beträge, die im geänderten Finanzbogen für die *Europäische Arzneimittel-Agentur* (EMA) vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 2b des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag für die EMA im Haushaltsjahr 2026 ist im Haushaltsplan 2026 auf der Grundlage des ursprünglichen Finanzbogens bereits berücksichtigt, während die Kommission beabsichtigt, eine Kürzung der Mittel für 2026 gemäß dem geänderten Finanzbogen in einen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans für 2026 aufzunehmen. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EMA im Jahr 2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
 - Der im geänderten Finanzbogen dargelegte Personalbedarf der *Europäischen Bankenaufsichtsbehörde* (EBA) kann mit der derzeitigen Zahl der Planstellen der EBA gedeckt werden und erfordert keine zusätzlichen Finanzmittel in Rubrik 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens.
-